

~~S/dy~~ - Gemeinde Baiersbronn  
Landkreis Freudenstadt

**Satzung über die  
~~Ausstellung~~ - Änderung - Ergänzung ~~/~~ des Bebauungsplanes  
"Kohbach" in Baiersbronn**

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 14. September 1971 folgenden **Bebauungsplan** für zur Änderung des Bebauungsplanes "Kohbach" vom 12.7.1966 i.d.F. <sup>2)</sup> vom 10.9.1968 beschlossen:

**Einziger §**

~~(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis / die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar /~~

- 1. (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Satzung vom 12.7.1966 und Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes vom 10.9.1968) wird entsprechend dem als Anlage 1 beigelegten Lageplan des Bebauungsplanes verkleinert.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Kohbach" ist durch das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern mit Erlaß vom 11.1.1972, Nr. 13 - 2/3005.2 - 1563/71 - genehmigt worden.

Die Genehmigung war mit keinen Auflagen oder Beschränkungen verbunden.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes wurden gemäß der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen" vom 19.1.1971 im "Murgtalbote" am 21.1.1972 bekanntgemacht. Von diesem Tag an bis einschließlich 21. Februar 1972 liegt der Bebauungsplan auf dem Rathaus Baiersbronn aus.

Der Bebauungsplan ist am 22. Januar 1972 rechtsverbindlich geworden.

Baiersbronn, den 24. Januar 1972



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

~~Siedl~~-Gemeinde Baiersbronn  
Landkreis Freudenstadt

**Satzung über die  
Ausstellung - Änderung - Ergänzung <sup>(1)</sup> des Bebauungsplanes  
"Kohbach" in Baiersbronn**

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 14. September 1971 folgenden **Bebauungsplan** für zur Änderung des Bebauungsplanes "Kohbach" vom 12.7.1966 i.d.F. <sup>2)</sup> vom 10.9.1968 beschlossen:

**Einziger §  
§ 1<sup>3)</sup>**

~~(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis /.../ die Bestandteile dieser Satzung / sind, und zwar /~~

- 1. (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Satzung vom 12.7.1966 und Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes vom 10.9.1968) wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan des Bebauungsplanes verkleinert.
- (2) Die nordwestliche Baugrenze des ursprünglich geplanten Terrassengebäudes "F" wird, soweit sie noch im jetzt verkleinerten Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, aufgehoben.

~~(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage /.../ in der seine Grenzen eingezeichnet sind.~~

**/ § 2 /**

~~Zu widerhandlungen gegen die in diese Satzung und ihre Anlagen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.~~

Baiersbronn, den 15. September 1971  
(Ort und Datum)

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am .....  
vom .....  
genehmigt.  
Genehmigung und Auslegung wurden am .....  
bzw. in der Zeit vom ..... bis .....  
durch ..... öffentlich bekanntgemacht<sup>4)</sup>.  
Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft  
getreten<sup>5)</sup>.



Bürgermeister

....., den .....  
Bürgermeister

